

ZH_OBERGERICHT RT130085 vom 6. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130085

FR: ZH_OBERGERICHT RT130085 du 6 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130085 del 6 giugno 2013

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 teilte das Steueramt B. _____ mit, dass die vorliegende Forderung vollständig beglichen worden sei (Urk. 26). 3.1 Mit Schreiben vom 2. Juni 2013 (Datum Poststempel), beim Oberge- richt eingegangen am 3. Juni 2013, zog die Gesuchsgegnerin ihre Beschwerde zurück (Urk. 27). Das Verfahren ist in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO ent- sprechend abzuschreiben. 3.2 Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf

- 3 - Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.